



## Statuten 2025

### Art.1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Club de Pétanque Brugg (PCB) ist ein Verein, in dem sich Pétanquespieler zusammenschliessen.
- 1.2 Der PCB ist politisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.
- 1.3 Sitz des Clubs ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
- 1.4 Der PCB fördert den Pétanquesport und die Kollegialität.

### Art.2 Vereinsbeziehungen

- 2.1 Der PCB ist Mitglied
  - des Kantonalverbandes Secteur Alémanique de Pétanque (SAP)
  - von Swiss Pétanque (SP)
- 2.2 Durch die Mitgliedschaft bei SP ist der PCB auch in der Fédération Internationale de Pétanque et de Jeu Provençal (F.I.P.J.P.) vertreten.
- 2.3 Die Statuten und Reglemente der obenerwähnten Organisationen werden anerkannt, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZGB stehen.
- 2.4 Der PCB kann auch anderen in- und ausländischen Organisationen beitreten.

### Art.3 Mitgliedschaft

- 3.1 Aktivmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes. Insbesondere haben sie als Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans - der Generalversammlung (GV) - das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Sie können eine Spielerlizenz des Landesverbandes (SP) beantragen, dürfen das Clubtue tragen und unterstehen der Beitragspflicht.
- 3.2 Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht.
- 3.3 Junioren (Mädchen und Knaben) sind lizenzberechtigt, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Beiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt. Der Übertritt von den Junioren zu den Aktiven erfolgt gemäss Art.3.6.  
Die Juniorenmitgliedschaft endet in dem Jahr, in dem der 17. Geburtstag vollendet ist. Für Jugendliche in Ausbildung kann die Mitgliedschaft bis zum Jahr des 25. Geburtstages ausgedehnt werden. Ausnahmen werden vom Vorstand geregelt.
- 3.4 Passivmitglieder haben weder das aktive noch das passive Stimm- und Wahlrecht. Die Beiträge für Passivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- 3.5 Die Aktivmitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Junioren- und Passivmitglieder werden auf mündliches Gesuch vom Vorstand aufgenommen.
- 3.6 Aufnahmen von Aktivmitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgen durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen GV.
- 3.7 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV vom Club

ausgeschlossen werden wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder ausserhalb des Vereinslebens, wegen Verstosses gegen die Clubinteressen oder gegen die Weisungen des Vorstands. Bei Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von Art.68 ZGB ausgedehnt auf die Ehegatten und der in gerader Linie verwandten Personen.

#### **Art.4 Lizenzen**

Aktivmitglieder und Junioren des PCB können eine Spielerlizenz von SP beantragen. Die Lizenz berechtigt den Inhaber, sich an offiziellen Pétanqueveranstaltungen im In- und Ausland zu beteiligen.

#### **Art.5 Organisation**

5.1 Oberstes Organ des Clubs ist die jährlich einzuberufende ordentliche Generalversammlung, die unter anderem folgende Geschäfte behandelt:

- 5.11 Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- 5.12 Wahl oder Bestätigung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 5.13 Festsetzung der Jahresbeiträge, eventuelle Statutenänderungen.
- 5.14 Orientierung über die Planung für das kommende Vereinsjahr.

5.2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Es können Beschlüsse gefasst werden über:

- 5.21 Inhalte, die auf der Tagesordnung bezeichnet sind.
  - 5.22 Traktandierte Anträge, die mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht worden sind.
  - 5.23 einen Antrag für eine Statutenänderung, der mindestens 4 Wochen vor der GV beim Präsidenten eingereicht worden ist.
  - 5.24 Anträge, die an der Versammlung selbst gestellt werden und von einer Mehrheit der Stimmberechtigten zur Beschlussfassung akzeptiert werden (ohne Statutenänderung).
- 5.3 An der Generalversammlung besitzen Ehren- und Aktivmitglieder je eine Stimme.
- 5.4 Bei Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt (Art.64 ZGB).

#### **Art.6 Vorstand**

6.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Präsident führt den Vorsitz. Der Aktuar und der Kassier sind stets Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann durch einen Vizepräsidenten, durch den TK-Chef und durch Beisitzer ergänzt werden, wobei der Vizepräsident auch Aktuar oder Kassier sein kann.

6.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs, regelt die Zeichnungsberechtigung und versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandmitgliedes. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäss gewählt ist.

6.3 Bei Vorstandsbeschlüssen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern.

6.4 Das Ausgabentotal über welches der Vorstand verfügen kann, wird von der Generalversammlung festgesetzt.

### **Art.7 Technische Kommission (TK)**

Die TK konstituiert sich selber. Sie organisiert und betreut den Spielbetrieb. Sie organisiert und leitet auch die clubinternen Turniere.

### **Art.8 Finanzen**

Die Erträge des Clubs setzen sich wie folgt zusammen:

8.1 Ordentliche Mitgliederbeiträge

8.2 Freiwillige Zuwendungen

8.3 Erträge aus Veranstaltungen

8.4 Werbeeinnahmen

8.5 Zinsen auf dem Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

### **Art.9 Clubtenue**

Ein Clubtenue gehört zur Ausrüstung der Aktiv- und Ehrenmitglieder. Über die Beschaffung neuer Tenues entscheidet die Generalversammlung. Die Kosten für neue Tenues teilen sich der Club, die Mitglieder und die Sponsoren.

### **Art.10 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des Clubs, die ausser von Gesetzes wegen nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmberechtigten geschehen kann, fällt das nach Abzug der Auflösungskosten verbleibende Clubvermögen nach Beschluss der Generalversammlung an eine Einrichtung zur Förderung des Pétanquesports oder an eine gemeinnützige Organisation der Schweiz.

### **Art.11 Schlussbestimmungen**

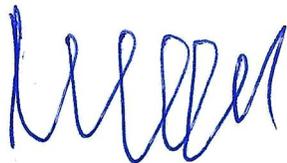
In allen Fällen, in welchen die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, trifft der Vorstand eine dem Gesetz sowie dem Sinn und Zweck des Clubs entsprechende Regelung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art.60ff ZGB.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung des PCB am 16. Januar 2025 genehmigt und ersetzen die bisherigen.

Brugg, 16. Januar 2025

Für den Vorstand

Der Präsident: Urs Meier



Der Aktuar: Urs Gugelmann

